

Das insolvenzrechtliche Vergütungsrecht – im Zangengriff der Rechtsprechung

Ko-Referat Dipl.-Rpfl. (FH) Yvonne Heine, AG Leipzig

Ist das Normalverfahren eine Fiktion ohne Grundlage?

- vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht definiert
- nur im Umkehrschluss über Erhöhungstatbestände – was zur Erhöhung führt ist nicht Inhalt des Normalverfahrens
- BT-Drucksache zu Entwurf InsO „Wie nach dem geltenden Recht und der heutigen Praxis soll im Einzelfall dem Umfang und der Schwierigkeit der Verwaltungstätigkeit durch entsprechende Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen werden, wobei sowohl Zuschläge als auch Abschläge in Betracht kommen.“
- BGH 12.09.2019 IX ZB 2/19: es gibt keine Verpflichtung aus Art. 12 GG das Normalverfahren gesetzlich zu regeln

Was ist ein Normalverfahren?

- Welche Aufgaben sind erfasst und können so grds. keine Erhöhung begründen ? (grds. d.h. auch hier Ausnahme möglich)
- Welche Aufgaben sind nicht erfasst und können so Erhöhung begründen? – wenn sie Arbeit verursachen, die eine Marginalitätsschwelle überschreitet

Was ist ein Normalverfahren? – Aufgaben des Verwalters nach der InsO

- Inbesitznahme als Ausfluss der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- Erstellung Masseverzeichnis und Vermögensübersicht
- Klärung der Eigentumsverhältnisse des Schuldners
- Einrichtung von Insolvenzbuchhaltung und Einrichtung / Fortführung einer den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen entsprechender Buchhaltung
- Entscheidung über Fortführung des Unternehmens des Schuldners
- Erstellung Gläubigerverzeichnis
- Entscheidung über nicht erfüllte gegenseitige Verträge
- Grundfragen des Arbeits- und des Steuerrechts

Was ist ein Normalverfahren? – Aufgaben des Verwalters nach der InsO II

- Entscheidung über grundsätzliche Anfechtbarkeit – Durchsetzung einfacher Anfechtungen
- Geltendmachung der persönlichen Haftung des Geschäftsführers bzw. eines Gesellschafters
- Aufnahme oder Ablehnung schwebender Prozesse
- Prüfung der Forderungsanmeldungen
- Prüfung der Ansprüche der Aus- und Absonderungsgläubiger
- Verwertung / Forderungseinzug
- Verteilung

Was übersteigt ein Normalverfahren?

- alles aus den vorherigen Punkten, was besonders schwierig oder umfangreich ist
- Fortführung des schuldnerischen Unternehmens
- Behandlung von Fragen der Prozessfinanzierung
- Abwicklung von Altlasten
- Pressearbeit (die nicht der Eigenwerbung dient)
- Auslandsbezug ins Nicht-EU-Ausland
- Konzernverflechtung
- Erstellung Insolvenzplan

Was liegt unterhalb eines Normalverfahrens?

- § 3 II InsVV
- z. Bsp.

keine Arbeitnehmer, keine Betriebs- und Geschäftsausstattung, keine Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie einstellige Anzahl an Buchungsvorgängen und Forderungsanmeldungen (LG Münster, 19.09.2023, 5 T 263/23)

Es war nur ein einzelner Vermögensgegenstand zu verwerten, der zu einer großen Masse geführt hat.

aber über jeder Einordnung steht:

- dynamische Auslegung: eine kleine Masse bedeutet auch geringere Anforderungen an das Normalverfahren / eine große Masse macht mehr Leistung erforderlich, um ein Normalverfahren zu bejahen
- immer Abwägung ob die Bearbeitung des konkreten Verfahrens, den Verwalter stärker oder schwächer als in entsprechenden, also ähnlich gelagerten Insolvenzverfahren in Anspruch genommen hat
- fortlaufend veränderte Anforderungen an sachgerechte, professionelle Aufgabenerfüllung